

Allgemeine Kreditbedingungen der Volkskreditbank AG

Fassung: Vers062009-3.1.
Gültig ab 22.06.2009

1. GELTUNGSBEREICH, BANKGESCHÄFTLICHE ZUSAMMENARBEIT

1.1. Diese Allgemeinen Kreditbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Volkskreditbank AG (in der Folge kurz VKB-Bank genannt).

1.2. (Bei Firmenkrediten gilt):

Der Kreditnehmer wickelt seine Bankgeschäfte und den gesamten geschäftlichen Zahlungsverkehr während des Kreditverhältnisses ausschließlich über die VKB-Bank ab.

2. EINZELDISPOSITION, MITSCHULDNER, BÜRGEN, GESAMTSCHULDNER

2.1. Unbeschadet der vertraglichen Laufzeit bzw. der getroffenen Rückzahlungsvereinbarung ist die VKB-Bank berechtigt, dem Kreditnehmer Verlängerungen und Stundungen des Gesamtkredites oder von Teilen des Kredites oder von Raten auch ohne Zustimmung und Verständigung etwaiger Mitverpflichteter mit Wirkung gegen alle Mitverpflichteten zu gewähren.

2.2. Verpflichten sich mehrere natürliche und/oder juristische Personen oder sonstige Rechtsgemeinschaften im Rahmen der Geschäftsbeziehung gemeinschaftlich zu einer Geldleistung, begründet dies eine Gesamtschuld. Für die Verbindlichkeiten haften sohin alle Verpflichteten, seien es Bürgen, Mitschuldner oder andere persönlich Haftende, zur ungeteilten Hand für die gesamte Schuld.

3. VERPFÄNDUNG DER EINKOMMENSBEZÜGE

Soweit der Verpflichtete aus dem Kreditverhältnis (Kreditnehmer oder Bürge) die Einkommensbezüge vertraglich verpfändet hat, stimmt er der unwiderruflichen Verpfändung des pfändbaren Teiles der ihm jetzt und künftig zustehenden Ansprüche – auch für den Fall des Wechsels des Arbeitgebers – auf Lohn-, Gehalts- und Pensionsbezüge sowie auf Provisionen und auch auf alle sonstigen wie immer Namen habenden Bezüge und Einkünfte gegen den jeweiligen Arbeitgeber bzw. die jeweilige Pensionsauszahlungsstelle zu. Diese Verpfändung erstreckt sich auch auf allfällige Ansprüche nach dem Insolvenzverwaltergesetz. Die VKB-Bank ist berechtigt, die bezugsauszahlende Stelle jederzeit von dieser Verpfändung zu verständigen und eine detaillierte Aufstellung der Lohn-, Gehalts- und Pensionsbezüge zu verlangen. Der Verpflichtete aus dem Kreditverhältnis ermächtigt die VKB-Bank weiters, die bezugsauszahlende Stelle von einer nach Fälligkeit ihrer Forderung an den Verpflichteten gerichteten Aufforderung zur Erteilung der Zustimmung zur Einziehung der verpfändeten Forderung in Kenntnis zu setzen. Zudem ist der Verpflichtete aus dem Kreditverhältnis damit einverstanden, dass die jeweils zuständige Krankenkasse Auskünfte über das jeweilige bestehende Dienstverhältnis sowie über Namen und Anschrift des Dienstgebers erteilt. Weiters ist der Verpflichtete aus dem Kreditverhältnis damit einverstanden, dass die VKB-Bank diesen für den Fall der Nichtberichtigung einer fälligen Forderung auffordert, seine Ermächtigung dazu zu erteilen, dass die VKB-Bank berechtigt ist – ohne dass es der Erwerbung eines vollstreckbaren Titels oder der gerichtlichen Zwangsvollstreckung bedarf –, die verpfändete Forderung durch Einziehung beim jeweiligen Arbeitgeber bzw. durch Einziehung bei der jeweiligen Pensionsauszahlungsstelle zu verwerten. Diese Aufforderung ist an die vom Verpflichteten aus dem Kreditverhältnis der VKB-Bank zuletzt bekannt gegebene Adresse zu übermitteln und hat eine Rückäuberungsfrist von 14 Tagen und den besonderen Hinweis zu enthalten, dass im Fall einer Nichtäußerung die Ermächtigung durch den Verpflichteten aus dem Kreditverhältnis als erteilt gilt.

4. BLANKODECKUNGSWECHSEL

Soweit der Verpflichtete aus dem Kreditverhältnis (Kreditnehmer oder Bürge) der VKB-Bank einen von ihm als Annehmer oder als Bürge für den Annehmer unterfertigten Blankodeckungswechsel (Bei Konsumenten: Rektawechsel) übergeben hat, ist die VKB-Bank ausdrücklich ermächtigt, diesen Wechsel bei Eintritt der Fälligkeit des (restlichen) Kredites vollständig in allen Teilen auszufüllen, insbesondere einen beliebigen Ausstellungsort, den Ausstellungstag, die Verfallszeit und maximal jene Wechselsumme einzusetzen, die den gesamten Forderungen der Ansprüche der VKB-Bank gegenüber dem Kreditnehmer oder dem Mitverpflichteten zum Zeitpunkt der Fälligkeitstellung entspricht, sowie den in dieser Weise ausgefüllten Wechsel gerichtlich geltend zu machen. Durch Austausch, Fälligkeitstellung oder gerichtliche Betreibung des Wechsels tritt keine Novation des der Wechselbegebung zu Grunde liegenden Kreditverhältnisses ein.

5. LAUFZEIT, KÜNDIGUNG, VORFÄLLIGKEITSPROVISION

5.1. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind berechtigt, vorzeitige Rückzahlungen des Kreditbetrages oder von Teilbeträgen vorzunehmen, wobei die VKB-Bank die Gesamtbelastung um jenen Betrag an Zinsen und Laufzeit abhängigen Kosten vermindert, der bei Kontokorrent mäßiger Abrechnung des vorzeitig zurückbezahlten Betrages nicht anfällt.

5.2. Für Kredite, die nachweislich zur Schaffung oder Sanierung von Gebäuden bestimmt sind und eine Laufzeit von mindestens zehn Jahren aufweisen, sowie bei hypothekarisch besicherten Krediten ist eine schriftliche Kündigung von Seiten des Kreditnehmers unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist vorzunehmen. Wurde jedoch bei solchen Krediten eine Fixzinsvereinbarung getroffen, ist innerhalb des Zeitraumes, für den die Fixzinsvereinbarung getroffen wurde, eine Kündigung von Seiten des Kreditnehmers nicht möglich.

5.3. Sollte der Kreditnehmer bei Krediten, die nachweislich zur Schaffung oder Sanierung von Gebäuden bestimmt sind und eine Laufzeit von mindestens zehn Jahren aufweisen, oder bei hypothekarisch besicherten Krediten den Kreditbetrag zur Gänze oder in Teilbeträgen vorzeitig unter Nichteinhaltung der jeweils vereinbarten Kündigungsfrist bzw. innerhalb der Fixzinsperiode zurückzahlen, ist die VKB-Bank berechtigt, Vorfälligkeitskosten in Höhe von 5 % vom vorzeitig rückgeführten Kapitalbetrag in Rechnung zu stellen, wobei die richterliche Mäßigung gem. § 1336 (2) ABGB nicht ausgeschlossen ist. Diese Berechtigung gilt auch dann, wenn die VKB-Bank ihrerseits den restlich aushaftenden Kredit gem. Punkt 7. der Allgemeinen Kreditbedingungen aus wichtigen, vom Kreditnehmer verschuldeten Gründen zur vorzeitigen Rückzahlung fällig stellt. Die VKB-Bank kann neben den Vorfälligkeitskosten den Ersatz eines diese übersteigenden Schadens geltend machen, soweit dies im Einzelnen ausgehandelt wurde.

5.4. Für Firmenkredite gilt Punkt 5. der Allgemeinen Kreditbedingungen mit der Maßgabe, dass das Kreditverhältnis beiderseits ungeachtet der vereinbarten Laufzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist schriftlich aufgekündigt werden kann. Bei Krediten, für die eine Fixzinssatzvereinbarung getroffen wurde, ist innerhalb des Zeitraumes, für den die Fixzinssatzvereinbarung getroffen wurde, eine Kündigung von Seiten des Kreditnehmers nicht möglich. Bei vorzeitiger Rückzahlung des Kreditbetrages, zur Gänze oder in Teilbeträgen, wozu auch eine Aufkündigung durch den Kreditnehmer vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit ebenso gehört, wie eine vorzeitige Fälligkeitstellung aus wichtigen Gründen durch die VKB-Bank, ist die VKB-Bank berechtigt, Vorfälligkeitskosten in Höhe von 5 % vom vorzeitig rückgeführten Kapital in Rechnung zu stellen. Die VKB-Bank kann neben den Vorfälligkeitskosten den Ersatz eines diese übersteigenden Schadens geltend machen.

6. ZINSGLEITKLAUSEL

6.1. (Bei Privatkrediten gilt):

Die VKB-Bank ist berechtigt, nach Ablauf von zwei Monaten ab Vertragsabschluss den gegenwärtig vereinbarten Zinssatz für die Zukunft anzupassen.

6.2. (Bei Privatkrediten gilt):

Soweit im Kreditvertrag die Anpassung des Zinssatzes entsprechend der in den Allgemeinen Kreditbedingungen enthaltenen Zinsgleitklausel vereinbart wurde, wird der vereinbarte Zinssatz an die Entwicklung der Refinanzierungskosten angepasst. Als Indikator für die Refinanzierungskosten dient der von der österreichischen Nationalbank veröffentlichte Interbankzinssatz EURIBOR 3 Monate (kurz „EURIBOR“, veröffentlicht auf der Homepage der österreichischen Nationalbank, dzt. unter „Statistik und Melderservice“ bei „Statistische Daten“), wobei jeweils der Wert vom 20. des Vormonats (oder vorheriger Werktag) – das sind die Monate März, Juni, September und Dezember – zur Anwendung gelangt. Dieser Indikator wird auf volle 0,125 Prozentpunkte kaufmännisch gerundet und bildet die Basis für die künftige Zinssatzanpassung. Die Anpassung erfolgt vierteljährlich jeweils zu Quartalsbeginn und wird dem Kreditnehmer vor ihrem Wirksamwerden bekannt gegeben. Basiswert ist bei der ersten Zinssatzanpassung der gerundete Indikator des der Krediteinräumung vorangegangenen Quartals, bei weiteren Anpassungen der für den aktuellen Zinssatz maßgeblich gewesene gerundete Indikatorwert. Der aktuelle Zinssatz wird im Ausmaß der Differenz zwischen den beiden verglichenen gerundeten Indikatorwerten vermindert oder erhöht. Sollte es in Zukunft zu einer Veröffentlichung von EURIBOR im vorstehend beschriebenen Sinne an anderer Stelle oder in anderer Form kommen, sind diese neuen Veröffentlichungen für die Zinssatzanpassung heranzuziehen. Sollte zukünftig die Veröffentlichung von EURIBOR in der diesem Vertrag zu Grunde gelegten Form unterbleiben, wird die VKB-Bank die zukünftige Zinssatzanpassung anhand des an die Stelle des EURIBOR tretenden veröffentlichten Interbankzinssatzes vornehmen. Sollte ein solcher Nachfolge-Interbankzinssatz nicht eindeutig ermittelbar sein, wird die VKB-Bank die zukünftige Zinssatzanpassung anhand jenes Referenzzinssatzes vornehmen, der von der österreichischen Nationalbank als Nachfolger des EURIBOR empfohlen wird. Die VKB-Bank wird für diesen Fall dem Kreditnehmer den neuen Indikator schriftlich mitteilen.

6.3. (Bei Firmenkrediten gilt):

Die VKB-Bank behält sich die jederzeitige Anpassung der Zinssätze und sonstigen Konditionen bei Änderung der Einlagen-, Geld- oder Kapitalmarktzinssätze, der zugrundeliegenden Refinanzierungskosten, der Risikosituation oder infolge sonstiger wesentlicher unvorhergesehener Ereignisse vor, insbesondere auch für den Fall, dass sich die Bonitätseinstufung des Kreditnehmers (ermittelt laut jeweiligem Risikoklassifizierungsverfahren/Rating der VKB-Bank) nachträglich verschlechtert.

7. VORZEITIGE AUFLÖSUNG

7.1. Ungeachtet der vereinbarten Kreditlaufzeit kann die VKB-Bank aus wichtigen Gründen, die der VKB-Bank die weitere Vertragszuehaltung unzumutbar machen, das Kreditverhältnis mit sofortiger Wirkung auflösen und die gesamte aushaftende Kreditforderung an Haupt- und Nebensachen fällig stellen sowie allenfalls gerichtlich geltend machen.

Solche wichtigen Gründe zur vorzeitigen Vertragsauflösung sind insbesondere, wenn

> auch nur eine der Kreditbedingungen nicht oder nicht ordnungsgemäß bzw. termingerecht erfüllt wird und dadurch eine Fortführung der Kreditverhältnisse nicht mehr zumutbar ist,

> eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,

> der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht und sich bei Kenntnis der wahren Umstände eine schlechtere Bonitätseinstufung des Kreditnehmers (ermittelt laut jeweiligem Risikoklassifizierungsverfahren/Rating der VKB-Bank) ergeben hätte oder

> der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist.

7.2. Die Berechtigung zur Kreditfälligkeit bleibt auch dann bestehen, wenn die VKB-Bank nicht sofort von diesem Recht Gebrauch macht bzw. zwischenzeitlich Zahlungen annimmt, sofern die VKB-Bank nicht ausdrücklich oder schlüssig auf die Ausübung dieses Rechts verzichtet hat.

8. TERMINSVERLUST

8.1. Wenn der Kunde seine Schuld in Raten zu zahlen hat, behält sich die VKB-Bank das Recht vor, für den Fall der Nichterfüllung und Nichtzahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen die sofortige Entrichtung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminsverlust).

8.2. Bei Privatkrediten gilt dieses Recht der VKB-Bank nur, wenn die VKB-Bank ihre Leistungen bereits erbracht hat und zumindest eine rückständige Leistung des Kreditnehmers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und die VKB-Bank den Kreditnehmer unter Androhung dieses Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

9. DATENSCHUTZ, BANKGEHEIMNIS

Die VKB-Bank ist im Sinne des § 25 c KSchG berechtigt, Dritten, die Sicherheiten für dieses Kreditverhältnis gestellt haben (z. B. Bürgen, Pfandbestellern), Auskunft über die Abwicklung sowie vor allem über die jeweils (restlich) aushaftende Kreditforderung an Haupt- und Nebensachen zu erteilen.

10. AUSKUNFTSRECHT

(Bei Firmenkrediten gilt):

Während der Dauer des Kreditverhältnisses ist der Kreditnehmer verpflichtet, der VKB-Bank alljährlich firmenmäßig gefertigte Jahresabschlüsse gleich nach Fertigstellung, spätestens aber sechs Monate nach dem Bilanzstichtag, mit allen erforderlichen Aufklärungen und Erläuterungen über die Entwicklung seiner wirtschaftlichen Lage vorzulegen. Die VKB-Bank ist berechtigt, diese Jahresabschlüsse direkt beim Steuerberater/Wirtschaftsprüfer nach Fertigstellung einzufordern. Ebenso kann die VKB-Bank jederzeit selbst oder durch beauftragte Organe Bucheinsichten und Betriebsbesichtigungen auf Kosten des Kreditnehmers bei diesem oder sonstigen Mitverpflichteten vornehmen.

11. KREDITKOSTEN

11.1. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist die VKB-Bank berechtigt, zusätzlich zu den Kreditkosten Verzugszinsen in der derzeit vereinbarten Höhe vom rückständigen Betrag einschließlich der vereinbarten Nebengebühren in Rechnung zu stellen. Dies gilt sinngemäß auch für Überziehungen. Der jeweils geltende fiktive Jahreszinssatz für den Zahlungsverzug bzw. die Überziehung ist dem Schalterausgang zu entnehmen.

11.2. Die Verrechnung der vereinbarten Kreditkosten sowie der vereinbarten banküblichen Kontoführungsspesen und Porti erfolgt kontokorrentmäßig, zu den Abschlussterminen und im Nachhinein. Die Tageberechnung erfolgt auf der Basis kalendermäßig dividiert durch 360 Tage. Die vereinbarten Rückzahlungen sind termingerecht so vorzunehmen, dass sie bei der VKB-Bank jeweils am Fälligkeitstag eingelangt sind. Geleistete Zahlungen werden zunächst zur Begleichung allfälliger zweckentsprechender Betriebskosten sowie rückständiger Versicherungsprämien und sonstiger vereinbarter Nebengebühren, sodann für angefallene Verzugszinsen und Kreditkosten und zuletzt für fällige Zinsen und die Kapitaltilgung verwendet.

11.3. Allfällige Kreditreste aus der kontokorrentmäßigen Berechnung und der Rundung von Raten sind mit der letzten Rate fällig.

12. TEILUNWIRKSAMKEIT, NEBENABREDEN, SCHRIFTLICHKEIT

Die rechtliche Gültigkeit dieses Vertrages bleibt wirksam, wenn einzelne Teile daraus sich im Falle eines Rechtsstreites als unrichtig bzw. ungültig herausstellen sollten. In einem solchen Fall ist der Vertrag nach dem hypothetischen Parteiwillen auszulegen. Kann ein solcher hypothetischer Parteiwille nicht festgestellt werden, verpflichten sich die Vertragspartner, unwirksame Vertragsbestimmungen durch derartige nachträgliche Vereinbarungen zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die wirtschaftlich denselben Erfolg herbeiführen.

13. SONSTIGES

(Bei Firmenkrediten gilt):

Bestehen mehrere Kreditforderungen, so bleibt es der VKB-Bank auch ohne vorherige Mitteilung an den Kreditnehmer bzw. Mitverpflichteten überlassen, auf welche dieser Forderungen Eingänge verrechnet bzw. gutgeschrieben werden.

14. ZUSTIMMUNG ZUR AUSKUNFTSEINHOLUNG

Die VKB-Bank ist bis auf Widerruf durch den Kreditnehmer ermächtigt, Auskünfte über den Kreditnehmer bei den Finanzbehörden, Sozialversicherungsträgern, Verwaltungsbehörden, insbesondere Meldebehörden, Gerichten, insbesondere Abschriften und Mitteilungen aus dem Personalverzeichnis über alle den Kreditnehmer betreffenden Eintragungen bei den Grundbuchgerichten, Steuerberatern, Rechtsanwälten und Notaren einzuholen.

Ihre VKB-Bank

Bankexemplar

Kundenexemplar